

Vorsorgereglement der Zusatzvorsorge Gültig ab 1. Juli 2026

Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank

Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	3
Art. 1	Name und Zweck der Stiftung	3
Art. 2	Bezeichnungen, Definitionen	3
Art. 3	Aufnahme in die Zusatzvorsorge	4
Art. 4	Beginn und Ende der Versicherung, unbezahlter Urlaub	5
B	Leistungen aus der Zusatzvorsorge	6
Art. 5	Alterskapital	6
Art. 6	Todesfallkapital	6
Art. 7	Anspruch auf eine Invalidenrente	7
Art. 8	Höhe der Invalidenrente	7
Art. 9	Beitragsbefreiung	7
Art. 10	Austrittsleistung	8
C	Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen	9
Art. 11	Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten	9
Art. 12	Informationspflicht der Zusatzvorsorge gegenüber den Versicherten	9
Art. 13	Auszahlung	9
Art. 14	Wohneigentumsförderung	10
Art. 15	Ehescheidung	10
Art. 16	Leistungskürzungen und Überversicherung	10
D	Finanzierung	12
Art. 17	Beiträge	12
Art. 18	Einlagen	13
E	Organisation	14
Art. 19	Zusammensetzung des Stiftungsrates	14
Art. 20	Beschlüsse	14
Art. 21	Aufgaben des Stiftungsrates	14
Art. 22	Schweigepflicht und Datenschutz	14
Art. 23	Anpassung der Renten an die Teuerung	14
Art. 24	Finanzielles Gleichgewicht	15
F	Schlussbestimmungen	16
Art. 25	Teilliquidation	16
Art. 26	Übergangsbestimmungen	16
Art. 27	Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung	16
Art. 28	Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements / Rechtsanwendung	16
Art. 29	In-Kraft-Treten	16
Anhang		17
A 1	Tabelle für die Bestimmung des maximalen Sparguthabens gemäss Art. 18	17
A 2	Bestimmungen für den Auskauf der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung vor Alter 63 gemäss Art. 17 Abs. 10 lit. a	17
Beilage		19
	Beträge und Kennziffern	19

Impressum

Herausgeberin und Redaktion Marienburg-Stiftung der Zürcher Kantonalbank, Neue Hard 9, 8005 Zürich, Telefon 044 292 58 90, pkzkb@zkb.ch, www.pkzkb.ch **Layout und Druck** Zürcher Kantonalbank, Print Solutions

Art. 1 Name und Zweck der Stiftung

¹ Unter dem Namen «Marienburg-Stiftung» (nachfolgend «Zusatzvorsorge» genannt) besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Die Stiftung bezweckt die Versicherung der höheren und leitenden Arbeitnehmer der Zürcher Kantonalbank sowie mit ihr verbundener Unternehmen, welche sich mittels eines Anschlussvertrags an die Zusatzvorsorge angeschlossen haben, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod gemäss den Bestimmungen dieses Vorsorgereglements.

³ Die Stiftung versichert ausschliesslich überobligatorische Leistungen und ist deshalb nicht im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

⁴ Für die Verbindlichkeiten der Zusatzvorsorge haftet alleine das Stiftungsvermögen.

Art. 2 Bezeichnungen, Definitionen

¹ In diesem Vorsorgereglement stehen Personenbegriffe sowohl für weibliche wie für männliche Personen.

² Es werden bezeichnet:

- mit AHV: Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
- mit AHV-Referenzalter: Das AHV-Referenzalter wird für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger sowie für Männer mit dem Ersten des Monats nach dem 65. Geburtstag erreicht. Für ältere Frauen gelten die folgenden Übergangsbestimmungen in der AHV:
Frauen Jahrgang 1960 und älter: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 0 Monate
Frauen Jahrgang 1961: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 3 Monate
Frauen Jahrgang 1962: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 6 Monate
Frauen Jahrgang 1963: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 9 Monate
- mit Bank: Zürcher Kantonalbank (ZKB) sowie mit ihr wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Firmen, die sich mittels einer Anschlussvereinbarung der Marienburg-Stiftung angeschlossen haben
- mit BVG: Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- mit BVV2: Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- mit eingetragene Partner: In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesem Reglement die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete

Personen. Wird im vorliegenden Reglement von verheirateten Versicherten oder von Ehepartnern oder Ehepartnerinnen gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen

- mit FZG: Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge
- mit IV: Eidgenössische Invalidenversicherung
- mit MVG: Bundesgesetz über die Militärversicherung
- mit Pensionskasse: Pensionskasse der Zürcher Kantonalbank
- mit UVG: Bundesgesetz über die Unfallversicherung
- mit Versicherter: in der Zusatzvorsorge versicherte, aktive Arbeitnehmer der Bank
- mit Referenzalter: Erster des Monats nach dem 65. Geburtstag

³ Die Pensionierung erfolgt

- mit Erreichen des Referenzalters gemäss Abs. 2. Eine vorzeitige Pensionierung ist frühestens nach dem 58. Geburtstag möglich, ein Aufschub der Pensionierung ist längstens bis zum 70. Geburtstag möglich, Teilpensionierungsschritte sind ebenfalls möglich. Art. 5 regelt die Einzelheiten.

⁴ Der massgebende Jahreslohn entspricht dem Grundsalar (vertraglich vereinbarter, fixer Jahreslohn). Nicht versichert werden sämtliche weiteren einmaligen, gelegentlichen oder regelmässig anfallenden Lohnbestandteile wie Überstunden/Überzeiterentschädigungen, Schichtzulagen, Pikettzulagen, Feiertagsentschädigungen, Auszahlung von Restferienguthaben, Gratifikationen, Dienstaltersleistungen, Einmalzahlungen, Anerkennungsprämien etc.). Lohnbestandteile, welche die Versicherten von anderen Arbeitgebern beziehen, werden nicht angerechnet. Der massgebende Jahreslohn wird der Zusatzvorsorge beim Eintritt von der Bank gemeldet. Lohnänderungen werden auch unterjährig berücksichtigt, und zwar auf den Anfang eines Monats.

⁵ Für voll arbeitsunfähige Versicherte sind keine Anpassungen des massgebenden Jahreslohns möglich. Tritt ein Versicherungsfall ein, so wird allenfalls eine zu Unrecht durchgeführte Anpassung des Jahreslohns rückgängig gemacht.

⁶ Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn gemäss Art. 2 Abs. 4 abzüglich des Grenzbetrags. Der Stiftungsrat kann im Einvernehmen mit der Bank ein Minimum und ein Maximum des versicherten Lohns festlegen. Der Grenzbetrag entspricht dem maximal versicherten Lohn im Rentenplan der Pensionskasse. Führt die Erhöhung des Grenzbetrags zu einer Reduktion des versicherten Lohns, bleibt dieser unverändert, ausser es erfolge gleichzeitig eine Reduktion des massgebenden Jahreslohns.

⁷ Für jeden in die Zusatzvorsorge aufgenommenen

Versicherten wird ein individuelles Sparkonto geführt. Dem Sparguthaben des Versicherten werden gutgeschrieben:

- a) den Sparbeiträgen des Versicherten und der Bank;
- b) die gutgeschriebenen Austrittsleistungen;
- c) allfällige freiwillige zusätzliche Einlagen der Versicherten, der Bank oder der Zusatzvorsorge;
- d) die Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- e) die erhaltenen Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- f) die Zinsen.

⁸ Die Sparguthaben werden jährlich mit dem vom Stiftungsrat bestimmten Zinssatz verzinst. Der Stiftungsrat bestimmt für die unterjährigen Zahlungen (Vorsorgefälle und Austritte) einen Zins. Er legt zudem Ende Jahr in Abhängigkeit der finanziellen Lage der Zusatzvorsorge einen Zins für die Versicherten, welche am Jahresende der Zusatzvorsorge angehören (inkl. Austritte und Pensionierungen per Jahresende) fest. Die Verzinsung erfolgt jeweils auf dem Stand des Sparguthabens zu Jahresbeginn und wird dem Sparguthaben am Jahresende bzw. bei Leistungsbeginn gutgeschrieben. Zur Berechnung der Leistungen sowie bei einmaligen Einlagen während des laufenden Kalenderjahres werden die Zinsen pro rata ermittelt.

⁹ Für Bezüger von Invalidenrenten wird das Sparguthaben während der Dauer der Invalidität bis zum Referenzalter weitergeführt. Das Sparguthaben des Invalidenrentners besteht aus dem bis zum Eintritt der Invalidität erworbenen Sparguthaben und den jährlichen Sparbeiträgen, inklusive Zinsen. Die Sparbeiträge werden dabei auf dem versicherten Lohn erhoben, der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war. Bei Teilinvalidität teilt die Zusatzvorsorge das Sparguthaben entsprechend der Rentenberechtigung auf. Das dem invaliden Teil entsprechende Sparguthaben wird wie für einen Invalidenrentner und das dem aktiven Teil entsprechende Sparguthaben wie für einen Versicherten weitergeführt.

Art. 3 Aufnahme in die Zusatzvorsorge

¹ Die Aufnahme in die Zusatzvorsorge erfolgt, wenn

- a) die zu versichernde Person in die Pensionskasse aufgenommen wurde, frühestens aber ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag
- b) der massgebende Jahreslohn gemäss Art. 2 Abs. 4 den Grenzbetrag gemäss Art. 2 Abs. 6 (= maximal versicherter Lohn im Rentenplan der Pensionskasse) um mindestens CHF 5'000 übersteigt und

- c) die zu versichernde Person das AHV-Referenzalter noch nicht erreicht hat.

² Sinkt der massgebende Jahreslohn gemäss Art. 2 Abs. 4 unter den Betrag gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b, bleibt der Versicherte in der Zusatzvorsorge beitragsfrei. Dem Sparguthaben werden ab diesem Zeitpunkt nur noch die Zinsen gutgeschrieben. Es besteht kein Anspruch auf Rentenleistungen infolge Invalidität. Im Todesfall wird das vorhandene Sparguthaben als einmalige Kapitalzahlung fällig. Die Bestimmungen gemäss Art. 6 Abs. 2 gelten sinngemäss. Im Invaliditätsfall wird das vorhandene Sparguthaben bis zum Referenzalter, ohne zusätzliche Sparbeiträge, verzinst.

³ Die Zusatzvorsorge wird unter den in diesem Vorsorgereglement vorgesehenen Voraussetzungen leistungspflichtig, wenn die Vorsorgefälle Alter, Invalidität oder Tod während der Dauer des Versicherungsschutzes eintreten. Bei Invaliditätsleistungen ist massgebend, ob die Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Zusatzvorsorge versichert war. Bei Hinterlassenenleistungen ist massgebend, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Zusatzvorsorge versichert war.

⁴ Die Zusatzvorsorge kann beim Eintritt oder bei Erhöhungen der versicherten Leistungen eine Gesundheitsprüfung verlangen. Ein allfälliger Gesundheitsvorbehalt für die Risiken Tod und Invalidität ist dem Versicherten schriftlich mitzuteilen und für längstens fünf Jahre zulässig. Vorbehalte finden keine Anwendung für den Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworben wird. Ein noch nicht abgelaufener Vorbehalt der früheren Vorsorgeeinrichtung kann jedoch bis zu einer Dauer von insgesamt fünf Jahren weitergeführt werden. Tritt während der Vorbehaltsdauer ein Ereignis (Tod oder Arbeitsunfähigkeit, die zu einer späteren Invalidität oder Tod führt) ein, für dessen Ursache ein Vorbehalt besteht, werden lebenslänglich keine Risikoleistungen erbracht. Vorbehalten bleiben die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung bereits erworbenen Leistungen. Bei falschen Angaben des Versicherten oder Verweigerung der vertrauensärztlichen Untersuchung ist die Zusatzvorsorge berechtigt, innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis den Vorsorgevertrag per sofort zu kündigen. Es kommen damit keine Risiko- und Altersleistungen zur Auszahlung.

Art. 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes, unbezahlter Urlaub

¹ Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis bei der Bank anfängt bzw. zum Zeitpunkt, an welchem die Aufnahmebedingungen für die Zusatzvorsorge erfüllt sind. Er endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, jedoch spätestens mit dem ersten Monat nach dem 70. Geburtstag. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die Versicherung bis zur Begründung eines neuen Vorsorgeverhältnisses bestehen, längstens aber während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.

² Nach dem 58. Geburtstag kann der Versicherte verlangen, sofern sein massgebender Jahreslohn um höchstens 50% reduziert wird, dass die berufliche Vorsorge auf dem bisherigen versicherten Lohn weitergeführt wird.

Das Weiterführen des bisherigen versicherten Lohns ist höchstens bis zum Referenzalter möglich. Der Versicherte hat dazu neben seinen Beiträgen zur Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns auch die Differenz der Beiträge der Bank zum bisherigen versicherten Lohn an die Zusatzvorsorge zu entrichten. Diese werden von der Bank direkt vom Jahreslohn in Abzug gebracht und der Zusatzvorsorge überwiesen.

³ Bei einem unbezahlten Urlaub bis zu 4 Wochen wird das Vorsorgeverhältnis unverändert weitergeführt. Dauert der unbezahlte Urlaub länger als 4 Wochen, wird die Vorsorge während maximal 24 Monaten weitergeführt. Das Sparguthaben wird beitragsfrei, aber mit Zinsen weitergeführt (Art. 17 gilt für die Beendigung bzw. den Beginn der Beitragspflicht bei Beginn bzw. Beendigung des unbezahltenurlaubes sinngemäss); die Bank bezahlt die Risikobeiträge. Allfällige Sanierungsbeträge sind weiterhin von der versicherten Person und der Bank zu erbringen.

Art. 5 Alterskapital

¹ Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht am Ersten des Monats nach Erreichen des Referenzalters.

² Endet das Arbeitsverhältnis eines Versicherten beim Arbeitgeber nach dem 58. Geburtstag, wird das Alterskapital ausbezahlt. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Auszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 10 verlangen, wenn er nachweist, dass er in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz / Liechtenstein eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosen-kasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosen-entschädigung gestellt hat. Nach dem 58. Geburtstag kann sich ein Versicherter, aber vor dem Referenzalter, im Zeitpunkt einer Reduktion des AHV Jahreslohns teilpensionieren lassen. Steuerrechtliche Vorschriften sind durch den Versicherten in Eigenverantwortung abzuklären sind. Die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 4 Abs. 2 ist bei einer Teilpensionierung nicht möglich.

³ Das Alterskapital entspricht dem vorhandenen Sparguthaben. Der Versicherte kann wählen, welcher prozentuale Anteil der Altersleistungen bei der Teilpensionierung ausgerichtet werden soll, wobei der Anteil höchstens der prozentualen Reduktion des AHV Jahreslohns entsprechen darf und bei der ersten Teilpensionierung zudem mindestens 20 % betragen muss. Erlaubt sind höchstens drei Teilpensionierungsschritte, der dritte Schritt entspricht zwangsläufig der Restpensionierung.

⁴ Besteht zum Zeitpunkt der Pensionierung im Rentenplan der Pensionskasse eine Einkaufsmöglichkeit, kann der Versicherte das Sparguthaben der Zusatzvorsorge, oder Teile davon, zum Einkauf im Rentenplan verwenden. Ein entsprechendes schriftliches Gesuch muss durch den Versicherten mindestens ein Monat vor der ersten Rentenzahlung der Pensionskasse an die Zusatzvorsorge gestellt werden.

⁵ Setzt der Versicherte in Absprache mit der Bank das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fort, ist ein Aufschub der Pensionierung oder eine Weiterführung der Vorsorge längstens bis zum Ersten des Monats nach dem 70. Geburtstag möglich, sofern der anrechenbare Jahreslohn den Grenzbetrag gemäss Art. 2 Abs. 6 (= maximal versicherter Lohn im Rentenplan der Pensionskasse) um mindestens CHF 5'000 übersteigt

a) Aufschub der Pensionierung: Während des Aufschubs der Pensionierung werden keine Beiträge mehr erhoben.

b) Weiterführung der Vorsorge: Bis zur effektiven Pensionierung werden weiterhin Sparbeiträge erhoben.

Die versicherte Person hat der Zusatzvorsorge spätestens einen Monat vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitzuteilen, welche der vorgängig erwähnten Varianten umgesetzt werden soll. Die Wahl der Variante kann ab Erreichen des Referenzalters bis zur effektiven Pensionierung nicht mehr verändert werden. Ohne eine Mitteilung erfolgt die Pensionierung mit Erreichen des Referenzalters. Wird die versicherte Person während dem Aufschub der Pensionierung oder der Weiterführung der Vorsorge über das Referenzalter hinaus arbeitsunfähig, erfolgt nach Beendigung arbeitsvertraglichen Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung die Pensionierung. Es besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Im Todesfall entsteht ein Anspruch auf ein Todesfallkapital in der Höhe des am Todestag vorhandenen Guthabens des Sparkontos. Die Bestimmungen gemäss Art. 6 Abs. 2 gelten dabei sinngemäss.

⁶ Bei verheirateten Versicherten ist für die Auszahlung des Alterskapitals die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Unterschrift ist auf Kosten des Versicherten amtlich beglaubigen zu lassen. Nicht verheiratete Versicherte haben der Zusatzvorsorge vor der Auszahlung einen aktuellen Personenstandsausweis einzureichen.

⁷ Mit dem Bezug des vorhandenen Guthabens in Kapitalform sind alle reglementarischen Ansprüche der Zusatzvorsorge abgegolten.

Art. 6 Todesfallkapital

¹ Stirbt eine versicherte bzw. invalidenrentenberechtigte Person vor dem Referenzalter, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

² Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Pensionskasse.

³ Das ganze Todesfallkapital entspricht

- a) dem beim Tod vorhandenen Sparguthaben, falls keine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der Pensionskasse fällig wird.
- b) dem bis zum Referenzalter hochgerechneten Sparguthaben, falls eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der Pensionskasse fällig wird. Das hochgerechnete Sparguthaben beinhaltet das beim Tod vorhandene Sparguthaben plus die bis zum Referenzalter noch fehlenden Sparbeiträge der verstorbenen Person und der Bank gemäss Art. 17 Abs. 7 und 8, auf Basis des beim Tod versicherten Lohns, plus die bis zum Referenzalter noch fehlenden Zinsen gemäss Beilage zum Vorsorgereglement.

Art. 7 Anspruch auf eine Invalidenrente

¹ Anspruch auf eine Invalidenrente haben Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Zusatzvorsorge versichert waren.

² Ein Invaliditätsgrad unter 40% ergibt in keinem Fall Anspruch auf Leistungen. Bei einem Invaliditätsgrad von 70% und mehr beträgt die Rentenberechtigung 100%, d.h. es besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente. Bei einem Invaliditätsgrad von 50% bis 69% entspricht die Rentenberechtigung dem Invaliditätsgrad. Bei einem Invaliditätsgrad unter 50% entspricht die Rentenberechtigung 25% plus 2,5%-Punkte für jedes Grad, welches der Invaliditätsgrad über 40% liegt. (Beispiel: Ein Invaliditätsgrad von 45% ergibt eine Rentenberechtigung von 37,5% (= 25% + 2.5% x (45-40))).

³ Der Anspruch auf eine Invalidenrente der Zusatzvorsorge entsteht im Verlauf des Monats, in dem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung (vor allem Taggeldleistung aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) entfällt, frühestens nach Ablauf einer Wartefrist von 24 Monaten ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

⁴ Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt, wenn die Invalidität wegfällt, der Invalidenrentner stirbt oder das Referenzalter erreicht. Nach Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch das Alterskapital gemäss Art. 5 Abs. 3 abgelöst.

⁵ Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert.

⁶ Die Zusatzvorsorge kann die Rente und damit auch die Rentenberechtigung jederzeit und ohne Bindung an den IV-Entscheid neu festlegen, falls sich der frühere Entscheid als unrichtig herausstellen sollte oder sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Art. 8 Höhe der Invalidenrente

¹ Die jährliche volle Invalidenrente entspricht 65% des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherten Lohns.

Art. 9 Beitragsbefreiung

¹ Bei Invalidität, spätestens nach Ablauf einer Wartefrist von 12 Monaten ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit, tritt die Beitragsbefreiung ein. Sie wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, maximal jedoch bis zum Erreichen des Referenzalters.

² Bei teilweiser Invalidität einer versicherten Person tritt eine teilweise Beitragsbefreiung ein. Bei einer

Teilinvalidität wird die Beitragsbefreiung analog zur Rentenberechtigung gewährt. Dazu wird der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versicherte Lohn mit der Rentenberechtigung gewichtet.

³ Die Beitragsbefreiung erfolgt gemäss den Sparbeiträgen gemäss Art. 17 Abs. 7 und 8 auf dem versicherten Lohn, der beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war.

Art. 10 Austrittsleistung

¹ Versicherte, welche die Zusatzvorsorge verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung.

Ist der austretende Versicherte teilweise invalid, hat er Anspruch auf den aktiven Teil seiner Austrittsleistung. Wird er wieder voll erwerbsfähig, ohne dass er in ein Arbeitsverhältnis mit der Bank tritt, so hat er auch für den nach der Auflösung seines Arbeitsverhältnisses weitergeführten Teil seines Vorsorgeschutzes einen Anspruch auf Austrittsleistung.

² Die Austrittsleistung entspricht den am Austrittstag vorhandenen Guthaben auf dem Sparkonto (Art. 15 FZG), mindestens aber der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG. Nach dem Austritt bis zur Überweisung der Austrittsleistung wird diese mit dem Mindestzins gemäss BVG verzinst. Hat die Zusatzvorsorge die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung, schuldet sie ab dem 30. Tag Verzugszins (Art. 2 Abs. 4 FZG).

Muss die Zusatzvorsorge Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Zusatzvorsorge ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

³ Die Austrittsleistung wird zu Gunsten des ausgestretenen Versicherten seiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein ein, ist die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu überweisen oder zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz zu verwenden.

⁴ Der Versicherte hat der Zusatzvorsorge unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der Einrichtung gemäss Art. 10 Abs. 3 mitzuteilen. Bleibt die Mitteilung des Versicherten über die Verwendung seiner Austrittsleistung aus, wird die Austrittsleistung sechs Monate nach dem Austritt des Versicherten aus der Zusatzvorsorge an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁵ Der Versicherte kann schriftlich die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen,

- a) wenn er die Schweiz endgültig verlässt und dabei nicht in Liechtenstein Wohnsitz nimmt, oder
- b) wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht, oder
- c) wenn die Austrittsleistung weniger als dem Jahresbeitrag des Versicherten entspricht.

Bei verheirateten Versicherten ist für eine Barauszahlung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Unterschrift ist auf Kosten der versicherten Person amtlich beglaubigen zu lassen. Nicht verheiratete Personen haben der Zusatzvorsorge vor der Barauszahlung einen aktuellen Personenstandsausweis einzureichen.

⁶ Der Versicherte hat die Unterlagen beizubringen, welche den von ihm geltend gemachten Barauszahlungsgrund belegen. Die Zusatzvorsorge prüft die Anspruchsvoraussetzungen und kann vom Versicherten gegebenenfalls weitere Beweise verlangen.

Art. 11 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten

¹ Der Versicherte hat der Zusatzvorsorge bei seinem Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Zusatzvorsorge kann die Austrittsleistungen auf Rechnung der Versicherten einfordern.

² Die Versicherten und die Rentner sowie deren Hinterlassene sind verpflichtet, der Zusatzvorsorge über alle für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses wesentlichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgetreu Auskunft zu geben. Änderungen dieser Tatsachen sowie der Leistungen anderer Versicherungsträger sind spätestens innerhalb vier Wochen der Verwaltung der Zusatzvorsorge schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

³ Die Zusatzvorsorge lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht ergeben. Erwächst der Zusatzvorsorge aus einer solchen Pflichtverletzung ein Schaden, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

⁴ Die Zusatzvorsorge fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie kann ihre Forderungen auch mit ihren Leistungen verrechnen.

Art. 12 Informationspflicht der Zusatzvorsorge gegenüber den Versicherten

¹ Für jeden Versicherten wird beim Eintritt und in der Folge jährlich ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe der Guthaben und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Zusatzvorsorge Auskunft gibt.

² Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und dem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.

³ Im Zeitpunkt der Heirat oder der Eintragung der Partnerschaft wird dem Versicherten seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung der Partnerschaft wird dem Versicherten oder dem Richter auf Verlangen Auskunft über die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend sind, erteilt.

⁴ Bei der erstmaligen Fälligkeit sowie bei jeder Veränderung von Invalidenrenten erhalten die Rentner eine Bestätigung, auf der die Leistungen an den Rentner aufgeführt sind.

⁵ Die Zusatzvorsorge informiert die Versicherten und Rentner jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage sowie die Organisation der Zusatzvorsorge. Auf Anfrage erteilt die Geschäftsführung der Zusatzvorsorge den Versicherten und Rentnern zusätzlich weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Zusatzvorsorge.

⁶ Den Versicherten und Rentnern steht jederzeit das Recht zu, mündlich durch ihre Vertreter oder schriftlich dem Stiftungsrat Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Zusatzvorsorge betreffen, zu unterbreiten. Der Stiftungsrat beurteilt die so eingegangenen Anliegen der Versicherten und Rentner und informiert sie über die dazu gefassten Beschlüsse.

Art. 13 Auszahlung

¹ Die nach dem Vorsorgereglement vorgesehenen jährlichen Renten werden in monatlichen nachschüssigen Teilbeträgen an die vom Versicherten gemeldete Zahlungsadresse in der Schweiz, in einem EU- oder EFTA-Staat oder in einem Staat, der für die Zahlungsabwicklung den IBANStandard anwendet, überwiesen. Transaktionskosten gehen zu Lasten des Anspruchsberechtigten. Die Zahlungen der Zusatzvorsorge erfolgen immer in Schweizer Franken.

² Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden mit Eintritt des Vorsorgefalles fällig, frühestens aber, wenn die Zusatzvorsorge Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen.

³ Schuldet die Zusatzvorsorge einen Verzugszins, entspricht dieser dem Mindestzins gemäss BVG. Es ist solange kein Zins auf der Kapitaleistung geschuldet, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.

⁴ Die Auszahlung einer aufgrund dieses Reglements fälligen Leistung erfolgt ohne Zins innert 20 Tagen bzw. innert 35 Tagen bei vernachlässigten Unterhaltspflichten gemäss Art. 40 BVG, nachdem die Zusatzvorsorge alle notwendigen Unterlagen erhalten hat.

Art. 14 Wohneigentumsförderung

¹ Der Versicherte kann bis zum Referenzalter zur Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf oder für die Amortisation von Hypothekendarlehen seinen Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder seine Austrittsleistung verpfänden oder einen Betrag als Vorbezug geltend machen. Massgebend sind die von der Pensionskasse erlassenen Richtlinien zur Wohneigentumsförderung.

² Ein Vorbezug führt zu einer Reduktion des Sparguthabens.

³ Der verpfändete Betrag bzw. der Vorbezug darf

- a) bis zum 50. Geburtstag nicht höher sein als die Austrittsleistung und
- b) nach dem 50. Geburtstag nicht höher sein als die Austrittsleistung, welche im Zeitpunkt des 50. Geburtstags vorhanden war oder, sofern höher, die halbe Austrittsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung oder des Vorbezugs.

Art. 15 Ehescheidung

¹ Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

² Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Austrittsleistung der versicherten Person zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Sparguthaben der versicherten Person entsprechend. Erhält eine versicherte Person im Rahmen einer Scheidung eine Austrittsleistung oder einen Rentenanteil (auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag dem Sparkonto gutgeschrieben.

³ Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentenbezügers ein Anteil der Austrittsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion des Sparguthabens und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleibt die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente unverändert.

⁴ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder erreicht ein Invalidenrentner das Referenzalter, so kürzt die Zusatzvorsorge den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung gemäss ihren versicherungstechnischen Grundlagen und um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.

⁵ Der Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung bei der Zusatzvorsorge einkaufen. Kein Anspruch auf Wiedereinkauf besteht im Falle der Scheidung eines Invalidenrentenbezügers.

Art. 16 Leistungskürzungen und Überversicherung

¹ Invaliden- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, sobald sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes inkl. Familienzulagen bzw. 90% des Betrags, der bei einer Überentschädigungsberechnung unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters als mutmasslich entgener Verdienst zu betrachten war, übersteigen. Die Zusatzvorsorge kann zudem die Invalidenleistungen entsprechend den Bestimmungen von Art. 26a Abs. 3 BVG kürzen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten:

- Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), mit Ausnahme von Hilflosenentschädigung, Abfindungen und ähnlichen Leistungen;
- Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- Leistungen der Militärversicherung;
- Leistungen einer Versicherung, an welche die Bank oder an ihrer Stelle die Zusatzvorsorge mindestens 50% der Prämien bezahlt hat;
- Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen sowie Leistungen der Pensionskasse;
- Leistungen eines haftpflichtigen Dritten; und
- ein allfälliges tatsächlich erzielter oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird) sowie allfällige Leistungen der Arbeitslosenversicherung eines Invalidenrentners.

³ Bei der Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV abgestellt.

⁴ Die Einkünfte des überlebenden Ehepartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Falls die Leistungen der Zusatzvorsorge gekürzt werden, werden alle Leistungen im selben Verhältnis gekürzt.

⁵ Kapitalleistungen werden basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Zusatzvorsorge in gleichwertige Renten umgerechnet.

⁶ Die Zusatzvorsorge kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

⁷ Die Zusatzvorsorge kann ihre Leistungen kürzen, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität des Versicherten verschuldet haben oder der Versicherte sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt.

⁸ Die Zusatzvorsorge gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG vorgenommen haben. Sie ist auch nicht verpflichtet, die Kürzung anderer Leistungen auszugleichen, die beim Erreichen des Referenzalters vorgenommen wird (so insbesondere gemäss Art. 20 Abs. 2ter und 2 quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG), sowie die Kürzung oder Verweigerung anderer Leistungen aufgrund von Verschulden.

⁹ Die Zusatzvorsorge kann Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger, die ihre Leistungspflicht berühren, erheben.

¹⁰ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Zusatzvorsorge im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten bzw. der Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Zusatzvorsorge vom Versicherten bzw. den Anspruchsberechtigten verlangen, dass sie der Zusatzvorsorge ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Zusatzvorsorge berechtigt, ihre Leistungen auszusetzen.

Art. 17 Beiträge

¹ Die Beitragspflicht für den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Zusatzvorsorge und endet am Ende desjenigen Monats, für den zum letzten Mal von der Bank der Lohn oder Lohnersatz (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) ausgerichtet wird, spätestens jedoch am Ende des Monats, in dem das Referenzalter erreicht wird, unter Vorbehalt von Abs. 2. Im Todesfall zählt der Todesmonat. Vorbehalten bleibt die Beitragsbefreiung gemäss Art. 9.

² Wird das Arbeitsverhältnis in Absprache mit der Bank über das Referenzalter hinaus fortgesetzt und die Vorsorge gemäss Art. 5 Abs. 5 lit. b weitergeführt, werden die Sparbeiträge bis zur effektiven Pensionierung weiter erhoben.

³ Beginnt das Vorsorgeverhältnis zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten desselben Monats. Beginnt das Vorsorgeverhältnis ab dem 16. Tag eines Monats, beginnt die Beitragserhebung am Ersten des Folgemonats.

⁴ Endet das Vorsorgeverhältnis zwischen dem 1. und 15. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag des Vormonats. Endet das Vorsorgeverhältnis ab dem 16. Tag eines Monats, endet die Beitragserhebung am letzten Tag desselben Monats.

⁵ Die Beiträge des Versicherten werden durch die Bank vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen der Bank, der Zusatzvorsorge überwiesen.

⁶ Bei Teilinvalidität vermindert sich die Beitragspflicht auf den Teil des versicherten Lohns, der infolge Erwerbstätigkeit weiter zu versichern ist. Der Zeitpunkt der Reduktion richtet sich nach Art. 9.

⁷ Der Versicherte leistet einen jährlichen Sparbeitrag von 10% des versicherten Lohnes.

⁸ Die Bank leistet einen Sparbeitrag von 15% des versicherten Lohnes sowie einen Risikobeitrag von 3,5% des versicherten Lohnes.

⁹ Allfällige Überschussanteile aus einem Kollektivversicherungsvertrag mit einem Rückversicherer werden zur Reduktion der Risikobeiträge verwendet.

¹⁰ Für die Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung für Mitglieder der Geschäftsleitung, des Bankpräsidiums sowie für den Leiter Audit gilt Folgendes:

- a) Für jedes Mitglied der Geschäftsleitung der Bank, des Bankpräsidiums sowie für den Leiter Audit, welches den 40. Geburtstag absolviert hat, werden zwei zusätzliche Sparkonten (Zusatzkapital PK und Zusatzkapital MB) zur Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung im Alter 63 geführt. Zudem haben diese Versicherten die Möglichkeit, durch freiwillige Einkäufe

die Rentenkürzung der Pensionskasse bei einer vorzeitigen Pensionierung vor Alter 63 ganz oder teilweise auszukufen. Diese freiwilligen Einkäufe werden dem dafür eröffneten Zusatzkonto «Zusatzkapital PK vorzeitig» gutgeschrieben. Anhang 2 regelt die Einzelheiten.

- b) Die zusätzlichen Sparbeiträge zum Auskauf der Kürzung infolge der vorzeitigen Pensionierung betragen für die Versicherten sowie die Bank je
- 3,75% des versicherten Lohnes des Rentenplanes der Pensionskasse. Diese Sparbeiträge werden dem Zusatzkapital PK gutgeschrieben,
 - 2,0% des versicherten Lohnes gemäss Art. 2 Abs. 6. Diese Sparbeiträge werden dem Zusatzkapital MB gutgeschrieben.

Die Beitragspflicht endet, falls das Arbeitsverhältnis endet oder die Voraussetzungen für die Zusatzkonten nicht mehr erfüllt sind oder keine Einkaufslücken gemäss Art. 18 mehr bestehen, spätestens aber mit Erreichen des Referenzalters. Nach Ende der Beitragspflicht werden die zusätzlichen Sparkonten weiterhin verzinst.

- c) Der Zins für diese Konten wird vom Stiftungsrat in Übereinstimmung mit Art. 2 Abs. 8 bestimmt.
- d) Im Todesfall wird das vorhandene Guthaben auf den Konten als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Die Bestimmungen von Art. 6 Abs. 2 gelten sinngemäss.
- e) Im Fall der Invalidität wird das vorhandene Guthaben auf den Konten als Invaliditätskapital ausbezahlt.
- f) Bei der Pensionierung wird das vorhandene Guthaben auf den Konten als zusätzliches Alterskapital ausbezahlt.
- g) Falls der Versicherte das Arbeitsverhältnis über den 63. Geburtstag hinaus fortsetzt und die Altersleistungen aus der Pensionskasse und der Zusatzvorsorge die bis zum Referenzalter projizierten Altersleistungen um mehr als fünf Prozent übersteigen, treten folgende Massnahmen in Kraft:
- Der Versicherte sowie die Bank leisten keine Sparbeiträge mehr.
 - Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.

Überschreitungen des Leistungsziels infolge Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen infolge Ehescheidung sind entsprechend zu berücksichtigen. Die bis zum Referenzalter projizierte Altersleistung wird mit dem in den letzten zehn Jahren maximal versicherten Jahreslohn bestimmt. Falls beim Sparkonto der Zusatzvorsorge und/oder bei den Konten der Pensionskasse noch Lücken bestehen bis zu den jeweiligen reglementarisch definierten

Höchstbeträgen, dann sind diese Lücken ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen.

- h) Bei einem Austritt aus der Zusatzvorsorge wird das vorhandene Guthaben auf den Konten als zusätzliche Freizügigkeitsleistung ausbezahlt.
- i) Mit der Auszahlung der Konten in Kapitalform bzw. mit der Übertragung des Kontos auf die Pensionskasse sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 18 Einlagen

¹ Während der Versicherungsdauer, längstens bis zum Eintritt eines Vorsorgefalls, kann ein Versicherter seine Altersleistungen verbessern, indem er zusätzliche Einkaufssummen einbezahlt (vgl. Anhang 1 zum Vorsorgereglement). Ein Einkauf ist jedoch nur möglich, sofern allfällige Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung bereits zurückbezahlt sind. Die Einkaufssumme wird dem Sparguthaben gutgeschrieben.

² Mit einem Einkauf finanzierte Leistungen dürfen während dreier Jahre nach dem Einkauf nicht in Kapitalform ausbezahlt werden. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch den Versicherten in Eigenverantwortung abzuklären.

³ Die Rückzahlung eines Vorbezugs für Wohneigentumsförderung ist bis zum Referenzalter möglich.

⁴ Übersteigen in der Pensionskasse die Guthaben auf den Konten die reglementarisch definierten Höchstbeträge, wird der übersteigende Teil von der maximalen Einkaufssumme für die Zusatzvorsorge in Abzug gebracht.

⁵ Für Versicherte, die aus der zweiten Säule bereits Altersleistungen beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an das Einkaufspotential angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital angerechnet. Bei Altersrenten wird, falls bekannt, das verrentete Guthaben angerechnet; ansonsten wird die Altersrente, kapitalisiert mit dem Umwandlungssatz, der für den Versicherten bei der Pensionskasse im Alter des Rentenbeginns gegolten hätte, angerechnet.

Art. 19 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- ¹ Der Stiftungsrat besteht aus drei Mitgliedern.
² Die aktiven Versicherten wählen aus ihrem Kreis ein Mitglied sowie ein Ersatzmitglied.
³ Der Bankrat bezeichnet zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied als Vertreter der Bank.
⁴ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist ohne Unterbruch möglich. Die Amtsdauer endet für Vertreter der Versicherten mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zur Bank. Ein Ersatzmitglied beendet die Amtsdauer seines Vorgängers.
⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 20 Beschlüsse

- ¹ Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied anwesend sind und entscheidet mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
² Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg erfolgen. Solche Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates.
³ Der Stiftungsrat führt ein Beschlussprotokoll. Zirkularbeschlüsse werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Art. 21 Aufgaben des Stiftungsrates

- ¹ Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere:
- a) Definition der Strategie und der Geschäftspolitik der Zusatzvorsorge;
 - b) Definition der Anlagestrategie der Zusatzvorsorge;
 - c) Festlegung der Organisation im Rahmen der Stiftungsurkunde;
 - d) Erlass und Änderung der Reglemente, insbesondere des Vorsorge-, Anlage-, sowie des Teilliquidationsreglements;
 - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der technischen Grundlagen;
 - f) Erstellen und Genehmigen des Jahresabschlusses;
 - g) Bestimmung der Verwaltung, der Revisionsstelle und des Experten für die berufliche Vorsorge, sowie die Übertragung von Verwaltungskompetenzen;
 - h) Abschluss der Rahmenverträge mit den Vermögensverwaltern;
 - i) Abschluss der Risikorahmenverträge mit den Versicherungsgesellschaften;

- j) Entgegennahme der Berichte der Verwaltung (u.a. Jahresrechnung), der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge;
- k) Entlastung der Verwaltung und Revisionsstelle;
- l) Vertretung der Zusatzvorsorge gegen aussen;
- m) Bezeichnung derjenigen Personen, welche für die Zusatzvorsorge rechtsverbindlich zeichnen; die Zeichnungsberechtigten führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- n) Berichterstattung an und Kontakt mit den Behörden;
- o) Antragstellung an die zuständige Behörde zur Änderung der Stiftungsurkunde;
- p) Beschlussfassung über Fusion und Liquidation der Zusatzvorsorge und Antragstellung an die zuständige Behörde;
- q) Beschlussfassung über den Anschluss von mit der Bank wirtschaftlich verbundenen Unternehmen an die Zusatzvorsorge;
- r) Sicherstellung der Erst- und Weiterbildung für die Stiftungsräte.

² Der Stiftungsrat kann besondere Aufgaben auf spezielle Ausschüsse übertragen. Diese Übertragung kann er jederzeit widerrufen.

Art. 22 Schweigepflicht und Datenschutz

- ¹ Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung, Vermögensanlage und Kontrolle der Zusatzvorsorge beauftragten Personen sind über die ihnen in dieser Eigenschaft zur Kenntnis gelangenden Informationen, welche die Zusatzvorsorge oder die Bank betreffen, sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten sowie Rentenbezüger und ihrer Angehörigen, nach aussen und gegenüber Mitarbeitern zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung hat auch nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses Gültigkeit.
² Die Personendaten der Versicherten, Rentenbezüger und ihrer Angehörigen werden unter Einhaltung der anwendbaren Datenschutzgesetze sowie Weisungen bearbeitet. Weitere Angaben zum Datenschutz finden Sie in der Datenschutzerklärung (www.pkzkb.ch).

Art. 23 Anpassung der Renten an die Teuerung

Über eine allfällige Anpassung der laufenden reglementarischen Renten befindet der Stiftungsrat jährlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Zusatzvorsorge. Der Entscheid wird im Anhang der Jahresrechnung erläutert.

Art. 24 Finanzielles Gleichgewicht

¹ Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die reglementarischen Verpflichtungen erfüllt werden können. Besteht in der Zusatzvorsorge eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2, muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Bank, die Versicherten und die Rentner über die Unterdeckung und die in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge festgelegten Massnahmen informieren.

² Im Fall einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 erlässt der Stiftungsrat die für die Durchführung des von der Aufsichtsbehörde zu prüfenden Massnahmenkonzepts erforderlichen reglementarischen Grundlagen für Sanierungsmassnahmen. Als Sanierungsmassnahmen können im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben insbesondere vorgesehen werden: Sanierungsbeiträge von der Bank und den Versicherten in der Grössenordnung von bis zu je 5,0% des versicherten Lohns, Sanierungsbeiträge von Rentnern und der Verzicht der Bank auf die Verwendung seiner Arbeitgeberbeitragsreserve. Die Erhebung von Sanierungsbeiträgen ist subsidiär zu anderen Massnahmen. Während der Dauer einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz, mit welchem die Sparkapitalien verzinst werden, reduziert werden.

³ Die Bank kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Bank und die Zusatzvorsorge treffen eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht bleibt solange bestehen, wie die Unterdeckung vorliegt.

⁴ Während der Dauer der Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV2 kann die Zusatzvorsorge die Auszahlung des Vorbezugs im Rahmen der Wohneigentumsförderung zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient.

Art. 25 Teilliquidation

Die Voraussetzungen und das Verfahren sind im Teilliquidationsreglement festgehalten.

Art. 26 Übergangsbestimmungen

¹ Für die vor dem 1. Januar 2026 entstandenen Rentenansprüche bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Für die anwartschaftlichen Hinterlassenleistungen eines Rentners sind die im Zeitpunkt des Todes gültigen Bestimmungen massgebend. Führt bei einem Versicherten eine bereits vor dem 1. Januar 2026 eingetretene Arbeitsunfähigkeit zu einer Invalidität oder dem Tod nach In-Kraft-Treten dieses Reglements, bleiben die bisherigen Regelungen anwendbar. Vorbehalten bleibt in allen erwähnten Fällen Absatz 2 und Art. 27.

² Die Leistungskürzungen und Überversicherungen werden grundsätzlich gemäss Art. 16 abgewickelt.

Art. 27 Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

¹ Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31. Dezember 2021 geltenden Bestimmungen der Zusatzvorsorge.

² Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert.

Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

³ Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 7 Abs. 2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert.

Art. 28 Anwendung und Änderung des Vorsorgereglements / Rechtsanwendung

¹ Über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde.

² Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Für die Änderung von Bestimmungen mit finanziellen Folgen für die Bank, ist die Zustimmung des Bankrates erforderlich.

³ Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist für dessen Auslegung der deutsche Text massgebend.

⁴ Differenzen über die Anwendung oder Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort der Bank, bei welcher der Versicherte angestellt wurde.

⁵ Der Versicherte hat das Recht, solche Streitigkeiten vorgängig dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorzulegen.

Art. 29 In-Kraft-Treten

Dieses Vorsorgereglement tritt auf den 1. Juli 2026 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente samt allfälligen Nachträgen.

Der Stiftungsrat

Zürich, 9. Juni 2026

Anhang

A 1 Tabelle für die Bestimmung des maximalen Sparguthabens gemäss Art. 18

Alter Jahre	Maximalbetrag des		
	Sparkontos	Zusatzkontos MB	Zusatzkontos PK
	in % des entsprechenden versicherten Lohns		
25	0,0	0,0	0,0
26	25,0	0,0	0,0
27	50,4	0,0	0,0
28	76,1	0,0	0,0
29	102,3	0,0	0,0
30	128,8	0,0	0,0
31	155,7	0,0	0,0
32	183,1	0,0	0,0
33	210,8	0,0	0,0
34	239,0	0,0	0,0
35	267,6	0,0	0,0
36	296,6	0,0	0,0
37	326,0	0,0	0,0
38	355,9	0,0	0,0
39	386,3	0,0	0,0
40	417,1	0,0	0,0
41	448,3	4,0	7,5
42	480,0	8,1	15,1
43	512,2	12,2	22,8
44	544,9	16,4	30,7
45	578,1	20,6	38,6
46	611,8	24,9	46,7
47	645,9	29,3	54,9
48	680,6	33,7	63,2
49	715,8	38,2	71,7
50	751,6	42,8	80,3
51	787,8	47,5	89,0
52	824,7	52,2	97,8
53	862,0	56,9	106,8
54	900,0	61,8	115,9
55	938,5	66,7	125,1
56	977,5	71,7	134,5
57	1'017,2	76,8	144,0
58	1'057,5	82,0	153,7
59	1'098,3	87,2	163,5
60	1'139,8	92,5	173,4
61	1'181,9	97,9	183,5
62	1'224,6	103,4	193,8
63	1'268,0	108,9	204,2
64/63*	1'312,0	110,3	206,8
65	1'356,7		
65*	1'368,0		

Das Alter beim Einkauf entspricht am 1. Januar dem Kalenderjahr abzüglich des Geburtsjahrs. Bei unterjährigen Einkäufen wird die Höhe der möglichen Einkaufssumme aufgrund der seit dem 1. Januar vergangenen Monate berechnet. Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Bei Einkäufen ins Sparkonto ab dem ersten Monat nach dem 65. Geburtstag wird der Wert 65*) verwendet, bei Einkäufen ins Zusatzkonto MB oder PK ab dem ersten Monat nach dem 63. Geburtstag wird der Wert 63*) verwendet.
Ein Einkauf auf das Zusatzkonto MB oder das Zusatzkonto PK kann erst erfolgen, wenn kein Einkauf auf das Sparkonto mehr möglich ist.

A 2 Bestimmungen für den Auskauf der Renten Kürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung vor Alter 63 gemäss Art. 17 Abs. 10 lit. a

Die Eröffnung des Zusatzkontos «Zusatzkapital PK vorzeitig» ist nur möglich, wenn der Versicherte:

- alle Austrittsleistungen eingebracht hat,
- in der Pensionskasse vollständig eingekauft ist,
- keine Einkaufsmöglichkeit im Sparkonto, Zusatzkonto MB und Zusatzkonto PK mehr besteht,
- Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum zurückbezahlt hat.

Die Bestimmungen von Art. 18 gelten sinngemäss. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch das BVG und durch steuerrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Steuerrechtliche Vorschriften sind, insbesondere in diesem Zusammenhang, durch den Versicherten in Eigenverantwortung abzuklären.

Maximalbetrag des Zusatzkontos «Zusatzkapital PK vorzeitig» in Prozenten des versicherten Lohns in der Pensionskasse

Alter Jahre	Einkauf Alter 58	Einkauf Alter 59	Einkauf Alter 60	Einkauf Alter 61	Einkauf Alter 62
41	433,2	340,9	252,5	164,4	77,0
42	439,7	346,0	256,3	166,8	78,2
43	446,3	351,2	260,1	169,3	79,4
44	453,0	356,5	264,0	171,9	80,5
45	459,8	361,8	268,0	174,5	81,8
46	466,7	367,3	272,0	177,1	83,0
47	473,7	372,8	276,1	179,7	84,2
48	480,8	378,4	280,2	182,4	85,5
49	488,0	384,0	284,4	185,2	86,8
50	495,3	389,8	288,7	187,9	88,1
51	502,8	395,7	293,0	190,8	89,4
52	510,3	401,6	297,4	193,6	90,7
53	518,0	407,6	301,9	196,5	92,1
54	525,7	413,7	306,4	199,5	93,5
55	533,6	419,9	311,0	202,5	94,9
56	541,6	426,2	315,7	205,5	96,3
57	549,8	432,6	320,4	208,6	97,7
58	558,0	439,1	325,2	211,7	99,2
59		445,7	330,1	214,9	100,7
60			335,0	218,1	102,2
61				221,4	103,7
62					105,3

Das Alter beim Einkauf entspricht am 1. Januar dem Kalenderjahr abzüglich des Geburtsjahrs. Bei unterjährigen Einkäufen wird die Höhe der möglichen Einkaufssumme aufgrund der seit dem 1. Januar vergangenen Monate berechnet. Zwischenwerte werden auf Monate genau linear interpoliert.

Übersteigt die sich unter Anrechnung dieses Zusatzguthabens ergebende Altersrente der Pensionskasse die bis zum Pensionierungsalter 63 projizierte Altersrente der Pensionskasse um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- Der Versicherte sowie die Bank leisten keine Sparbeiträge mehr.
- Sämtliche Konten des Versicherten werden nicht mehr verzinst.

Beilage

Beträge und Kennziffern

(gültig ab 1. Januar 2024)

Der Stiftungsrat hat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen folgende Beträge festgesetzt:

Art. 2 Abs. 6

Der Stiftungsrat hat weder ein Minimum noch ein Maximum des versicherten Lohnes festgelegt.

Art. 6 Abs. 3

Bei Vorausberechnungen gilt für die folgenden Jahre ein Zinssatz von 3,0%.

Art. 10 Abs. 2

Satz für die Verzinsung bis Vergütung der Austrittsleistung zum aktuellen BVG-Mindestzinssatz

Verzugszins: BVG-Mindestzinssatz +1%

Art. 14 Abs. 1

Mindestbetrag für einen freiwilligen Vorbezug CHF 20'000.–

